

Solothurnische Gebäudeversicherung
Baselstrasse 40
Postfach 448
4501 Solothurn

Per E-Mail an: markus.schuepbach@sgvso.ch

Solothurn, 24. Juli 2018

Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG) und Änderung des Gebührentarifs (GT); Vernehmlassung der Solothurner Handelskammer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. April 2018 haben Sie die Solothurner Handelskammer eingeladen, zu den Änderungen des Gebäudeversicherungsgesetzes (GVG) und des Gebührentarifs (GT) Stellung zu nehmen. Die Solothurner Handelskammer (SOHK) vertritt die Interessen von rund 500 Unternehmen im Kanton Solothurn.

Grundsätzliches

Die SOHK begrüsst, dass mit einer Teilrevision des über vierzigjährigen Gebäudeversicherungsgesetzes ein effizienterer und kundenfreundlicherer Betrieb der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) angestrebt wird. Mit der fortgeschrittenen Digitalisierung respektive dank einer neuen IT-Plattform kann in Zukunft auf die Schätzungskommissionen verzichtet werden.

Ebenso begrüsst die Solothurner Handelskammer, dass in der Bauzeitversicherung die Versicherungsdeckung für bewilligte Bauten automatisch mit Baubeginn einsetzt und nicht mehr von der Anmeldung bei der Versicherung abhängt.

Mit dem angepassten Rückgriffsrecht kann die SGV Überentschädigungen zukünftig besser vermeiden und damit für tiefere Kosten im Sinne der übrigen Prämienpflichtigen sorgen. Für eine rechtliche Verankerung des Subrogationsrecht spricht auch die Entwicklung der Teilrevision des VVG auf Bundesebene.

Die heute geltende gemeinsame Aufgabe für die Gebäudeadressierung und die Hausnummern zwischen der SGV und den Gemeinden ist überholt und kann ersatzlos gestrichen werden.

Zusätzlich regt die Solothurner Handelskammer an, im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision der SGV zu ermöglichen, sich im Bereich Brandschutz an anderen Unternehmen zu beteiligen und Kooperationen mit entsprechenden Unternehmen und mit Kantonen einzugehen.

Aufhebung der Schätzungskommissionen in den Amteien

Infolge der per 1. Januar 2019 geplanten Einführung der neuen IT-Plattform «GemDat Rubin» kann in Zukunft auf die dreiköpfigen Schätzungskommissionen in den Amteien verzichtet werden. Die Gebäude- und Schadenabschätzung kann heute in aller Regel unbürokratisch und effizient durch eine Fachperson erfolgen. Wichtig ist dabei, dass die dafür bei der SGV verantwortlichen Personen die fachlichen Voraussetzungen mitbringen, die für eine Gebäudeschätzung notwendig sind.

Trotz einer «wesentlich kostengünstigeren Abwicklung der Geschäfte» werden bei der Änderung des Gebührentarifs (GT) die Gebühren nicht angepasst. Deshalb ist mit der vorliegenden Änderung des Gebührentarifs zu prüfen, ob die Einsparungen eine Senkung der Gebühren ermöglichen.

Weiter ist sicherzustellen, dass die Kosten für die Erhebung der für die Katasterschätzung benötigten Gebäudedaten, welche die SGV an das kantonale Steueramt liefert, voll gedeckt sind. Es darf nicht sein, dass die Gebäudeeigentümer resp. die Prämienzahler die kantonale Verwaltung quersubventionieren.

Beginn der Versicherungsdeckung

Das heute geltende Recht, wonach die Gebäudeeigentümer mit Baubeginn zwar versicherungs- und prämienerleistungspflichtig sind, aber erst mit dem Eintreffen der Anmeldung des Schätzungsbegehrens bei der SGV versichert sind, ist unhaltbar. Umso mehr, als die Bauzeitversicherung mit dem Baubewilligungsverfahren koordiniert ist respektive die Baubehörden bei der Erteilung einer Baubewilligung die SGV sowieso unverzüglich schriftlich zu informieren haben.

Die Solothurner Handelskammer begrüsst damit, dass die Versicherungsdeckung für bewilligte Bauten automatisch mit Baubeginn einsetzt.

Anpassung des Rückgriffsrechts

Mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen steht der SGV zwar ein Rückgriffsrecht gemäss Obligationenrecht zu. Es ist jedoch nicht sichergestellt, dass die Ersatzansprüche der versicherten Person von Gesetzes wegen auf die SGV übergehen.

Die meisten kantonalen Gebäudeversicherungsgesetze sehen heute vor, dass die Schadenersatzansprüche des Eigentümers auf die Gebäudeversicherung übergehen, soweit diese Entschädigung leistet. Die Gebäudeversicherungen subrogieren in diesem Fall in sämtlichen Haftpflichtansprüche des versicherten Eigentümers und können auf die Schadenverursacher Rückgriff nehmen.

Mit dem angepassten Rückgriffs- respektive Subrogationsrecht kann die SGV Überentschädigungen zukünftig besser vermeiden und damit sicherstellen, dass die übrigen Gebäudeeigentümer und Prämienpflichtigen diese nicht mitfinanzieren müssen. Ebenfalls für eine rechtliche Verankerung des Subrogationsrecht spricht die Entwicklung der Teilrevision des VVG auf Bundesebene.

Gebäudenummerierung

Die Zuständigkeit für die Gebäudeadressierung und die Hausnummern kann vollständig auf die Gemeinden übertragen werden. Die heute geltende gemeinsame Aufgabe zwischen der SGV und den Gemeinden ist überholt und kann ersatzlos gestrichen werden.

Weitere Anpassungen

Die weiteren Anpassungen in Bereichen der Meldung von Gebäudedaten an die Einwohnergemeinden, der Fälligkeit der Prämienforderung mit Rechnungsstellung und der Harmonisierung des gesetzlichen Pfandrechts der SGV machen Sinn und werden von der Solothurner Handelskammer unterstützt.

Zusätzlich regt die SOHK an, im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision der SGV zu ermöglichen, sich im Bereich Brandschutz an anderen Unternehmen zu beteiligen und Kooperationen mit entsprechenden Unternehmen und mit Kantonen einzugehen.

Konkret geht es dabei um das Interkantonale Feuerwehr-Ausbildungszentrum (ifa) in Balsthal. Das ifa ist zu einem anerkannten Dienstleistungszentrum für kantonale und internationale Feuerwehren gewachsen.

Trotz dieses Ausbaus wird das ifa heute immer noch als Einfache Gesellschaft der beiden Gebäudeversicherungen der Kantone Solothurn und Baselland geführt.

Aufgrund der betrieblichen Entwicklung ist es notwendig, das ifa in eine selbständige Organisation mit dem notwendigen Handlungsspielraum, aber auch mit klaren Verantwortlichkeiten und entsprechender Haftung zu überführen. Es darf nicht sein, dass die Gebäudeeigentümer resp. die Prämienzahler der SGV allfällige Risiken des ifa mittragen müssen.

Anträge zu den einzelnen Bestimmungen

Demnach stellt die Solothurner Handelskammer folgenden Anträge:

1. Gebäudeversicherungsgesetz (GVG)

§3 Mittel

Die Solothurner Handelskammer regt an, im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision der SGV zu ermöglichen, sich im Bereich Brandschutz an anderen Unternehmen zu beteiligen und Kooperationen mit entsprechenden Unternehmen und mit Kantonen einzugehen. Deshalb schlagen wir eine Ergänzung des §3 mit einem neuen Absatz 5 vor:

5 (neu) Die Gebäudeversicherung kann sich im Bereich Brandschutz an anderen Unternehmen beteiligen und Kooperationen mit entsprechenden Unternehmen und mit Kantonen eingehen.

§21 Gegenstand der Schätzung und Versicherung

Die Verbindung von Gebäudeschätzung und Datenerhebung für die Katasterschätzung ist zweckmässig. Es darf jedoch nicht sein, dass die Gebäudeeigentümer resp. die Prämienzahler die kantonale Verwaltung quersubventionieren. Aus diesem Grund regen wir folgende Ergänzung des §21 Abs. 2 an:

2 Im Rahmen der Gebäudeschätzung erarbeitet die Gebäudeversicherung auch die Gebäudedaten für die Katasterschätzung. Sie schliesst zu diesem Zweck mit dem Kantonalen Steueramt eine Leistungsvereinbarung ab, welche die Vollkosten der Erhebung der Gebäudedaten für die Katasterschätzung abdeckt.

2. Gebührentarif

§37 Gebäudeversicherung

Trotz einer «wesentlich kostengünstigeren Abwicklung der Geschäfte» werden bei der Änderung des Gebührentarifs (GT) die Gebühren nicht angepasst. Deshalb ist mit der vorliegenden Änderung des Gebührentarifs zu prüfen, ob die Einsparungen eine Senkung der Gebühren ermöglichen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der gestellten Anträge.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst
Direktor